

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gebrauchshundsportverein Lage im DVG.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Lemgo unter Nr. VR60644 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Lage.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshunde e. V.

In diesem ist er dem Landesverband Ravensberg-Lippe zugeordnet. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht in Ergänzung zu dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Beschlüsse und Satzungen des VDH, der FCI und der IRO.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport.
- Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder mit dem Hund durch die angebotenen Sparten, unter anderem Gebrauchshundsport und Fährtenhundsport.
- Eine allgemeine Basisausbildung für Hund und Halter, die auch darüber aufklärt, wie ein störungsfreies Miteinander zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern gelingen kann.
- Die Förderung der hundesporttreibenden Jugend.
- Die Förderung der Ausbildung aller Hunde für Leistungsprüfungen und den Hundesport unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
- Die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Hundesport und in der Jugendarbeit.
- Die Abhaltung und dem Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt und berät der Verein Hundehalter in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Bildung von steuerlich unschädlichen Rücklagen ist zulässig und wird mit der zuständigen Finanzbehörde abgesprochen.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Allerdings ist es zulässig Vereinsmitglieder, die in besonderem Ausmaß ihre Freizeit zur Förderung des Vereinszwecks zur Verfügung stellen, angemessen zu Vergüten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber.

Die Höhe der Vergütung darf die Steuerfreibeträge gemäß § 3 Ziffer 26 (Ausbilderpauschale) oder 26 a (Ehrenamtspauschale) EStG nicht übersteigen.

Eine Vergütung wird nicht an Funktionsträger für Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes gewährt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck des Vereins in Verbindung mit einer schriftlichen Vorstellung des Antragstellers schriftlich zu stellen.

Mit Abgabe des Antrages willigt der Antragsteller in die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung seiner Daten für die Erfordernisse des Sportes ein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den/die 1. Vorsitzende(n) zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten vorlegen.

Die Aufnahme kann nicht erfolgen, wenn der Antragsteller

- einer vom „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)“ oder der „Federation Cynologique Internationale (F.C.I.)“ nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet des Hundesports angehört.
- kommerzieller Hundehändler ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform. Die Austrittserklärung muss einem Mitglied des Gesamtvorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Der Ausschluss wird sofort wirksam und zieht den Verlust aller Rechte und Ansprüche nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge oder Gebühren besteht nicht.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an die/den 1. Vorsitzende(n) zu richten ist. Innerhalb der Vereinsorgane ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung des Verbandsgerichts (DVG Ehrenrat) vorbehalten.

Eine Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Mit Zugang der zweiten Mahnung bei dem säumigen Mitglied ruhen dessen Rechte. Das Mitglied ist über die Streichung in Kenntnis zu setzen.

Die Streichung wird zum Jahresende wirksam.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft sind Vereinspapiere, der Verbandsausweis und Abzeichen ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger oder der/dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu übergeben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen satzungsmäßigen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen dieser Satzung entgegen stehen. Sie haben das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins. Das Recht auf Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen steht jedem Mitglied im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, der Platzordnung und der jeweiligen Fähigkeiten des Hundes und des Hundeführers zu.

Das Recht zur Teilnahme an Verbandsveranstaltungen steht jedem Mitglied im Rahmen der jeweiligen Zulassungsbedingungen zu.

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung und ggf. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vollständig und pünktlich zu leisten. Die Zahlung soll durch Einzugsermächtigung, sie kann ggf. durch Überweisung oder in bar erfolgen.

Die Mitglieder sind zur Einhaltung des Vereinsrechts gemäß § 3 Satz 3 der Satzung sowie der Bestimmungen des Tierseuchen- und des Tierschutzgesetzes verpflichtet.

Der Hundesport hat nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes stattzufinden.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine Hunde gegen Tollwut impfen zu lassen und eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Der gültige Impfausweis und der Versicherungsnachweis sind bei Vereins- und Verbandsveranstaltungen, bei denen der Hund geführt wird, mitzuführen und den Verantwortlichen auf Verlangen vorzuzeigen

§ 11 Beiträge und Gebühren

In einer vom Gesamtvorstand festgelegten Beitrags- und Gebührenordnung werden anfallende Beiträge und Gebühren in Art und Höhe geregelt, mit Ausnahme der darin enthaltenen Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren. Diese bestimmt in Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12a Sportabteilungen

Dem Verein steht die Gründung von Sportabteilungen (Sparten) frei. Für jede Sportabteilung wird eine Ausbildungswartin/Übungsleiterin oder ein Ausbildungswart/ Übungsleiter als Mitglied des Gesamtvorstandes gewählt. Die Abteilungen regeln die praktische Durchführung der Übungsstunden und der Veranstaltungen. Termine werden einvernehmlich bestimmt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstands, Entlastung des Selbigen, Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Jahresbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Schaffung von Sportabteilungen, die Wahl der Ausbildungswarte/Übungsleiter, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist auf Verlangen einer Minderheit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss die Versammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Eine ordentliche oder außerordentliche (aus wichtigem Grund) Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit von seinem/er Stellvertreter/in

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in), dem/der Geschäftsführer(in), dem/der jeweiligen Ausbildungswart(in) für die angebotenen Sparten und dem/der Schriftführer(in).

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer(in). Der/die erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sie haben gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands, bei denen sie überstimmt werden, ein gemeinsam auszuübendes Vetorecht. Der Gesamtvorstand darf nach Ausübung des Vetorechts in derselben Angelegenheit keinen Beschluss mit dem gleichen Inhalt fassen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese bleiben solange im Amt, bis neu gewählt wird.

Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden; die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

§ 15 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem/der Geschäftsführer(in) gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen.

Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand.

§ 16 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht der Mitgliederversammlung zu, sie kann dieses Recht auf den Gesamtvorstand übertragen.

Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des Verbandes aber auch übernehmen.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Satzung kann nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Organisation „BRH Bundesverband für Rettungshunde e. V.“ mit Sitz in Hünxe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Beschluß und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 26.05.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden und ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 18.11.2022 in Kraft getreten.

Die Änderung von § 17 Absatz 3 ist auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am _____ in Kraft.